

Praxishinweis: Besteuerung von Auszeichnungen, Stipendien sowie Förderbeiträgen für kulturelle, wissenschaftliche oder sportliche Tätigkeiten

Die steuerliche Qualifikation von Auszeichnungen, Stipendien sowie Förderbeiträgen für kulturelle, wissenschaftliche oder sportliche Tätigkeiten als Schenkung, steuerfreie Unterstützungsleistung oder steuerbares Einkommen richtet sich nach dem Kreisschreiben Nr. 43 der Eidgenössischen Steuerverwaltung vom 26. Februar 2018 über die steuerliche Behandlung von Preisen, Ehrengaben, Auszeichnungen, Stipendien sowie Förderbeiträgen im Kultur-, Sport- und Wissenschaftsbereich.

Sofern Preise, Ehrengaben und Auszeichnungen von Gemeinwesen oder anderen Institutionen als Schenkungen qualifizieren, unterliegen sie der kantonalen Schenkungssteuer, soweit das Gemeinwesen oder die Institution den Sitz im Kanton hat (§ 2 Abs. 1 lit. b und § 4 ESchG). In Weiterführung der bisherigen Praxis wird jedoch von einer Besteuerung abgesehen, wenn die an sich der Schenkungssteuer unterliegende Auszeichnung den Betrag von Fr. 10 000 nicht übersteigt.

Diese Praxisfestlegung gilt ab sofort. Das Merkblatt des kantonalen Steueramtes über die Besteuerung von Auszeichnungen für künstlerische, wissenschaftliche oder kulturelle Tätigkeiten vom 27. September 2004 wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.